



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

50. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. September 1996

Nummer 42

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2011	10. 9. 1996	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung.	360

2011

**Siebzehnte Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung
Vom 10. September 1996**

Auf Grund des § 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 256), wird verordnet:

Artikel I

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1995 (GV. NW. S. 1208), wird wie folgt geändert:

1. Bei der Tarifstelle 1.1.5 werden in der Spalte „Gegenstand“ unter Buchstabe b) die Wörter „Nr. 2“ gestrichen.
2. Bei der Tarifstelle 2.4.8.2 wird in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „die“ vor dem Wort „Feuerwiderstandsklasse“ gestrichen.
3. Bei der Tarifstelle 2.4.8.8 wird in der Spalte „Gegenstand“ unter Buchstabe a), Zeile 2, das Wort „großen“ durch das Wort „groben“ ersetzt.
4. Bei der Tarifstelle 2.4.9 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Wort „Gebäude“ die Wörter „und Nebenanlagen“ eingefügt.
5. Die Tarifstelle 2.5.3.2 erhält folgende Fassung:

„2.5.3.2 Für die bei Befreiungen durchgeführte Anhörung Beteiligter nach § 28 VwVfG NW sowie für die bei Abweichungen durchgeführte Beteiligung von Angrenzern nach § 74 BauO NW je Beteiligtem oder je Angrenzer	300 zusätzlich zu der Gebühr nach Tarifstelle 2.5.3.1“
---	--
6. Die Tarifstelle 2.5.6.3 wird durch folgende neue Tarifstellen 2.5.6.3 und 2.5.6.4 ersetzt:

„2.5.6.3 Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis	
je Grundstück.....	100
jedoch höchstens.....	300
2.5.6.4 Schriftliche Auskunft darüber, daß kein Baulastenblatt besteht	
je Grundstück.....	20“
7. Bei den Tarifstellen 8.1.1 und 8.1.2 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „105, 74, 55 und 38“ jeweils durch die Zahlen „116, 90, 70 und 54“ ersetzt.
8. Bei der Tarifstelle 8.2.6 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „Wettfischen und ähnliche“ gestrichen.
9. Bei der Tarifstelle 8.2.8.1.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „100“ durch die Zahl „200“ ersetzt.
10. Bei der Tarifstelle 8.2.8.1.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „65“ durch die Zahl „200“ ersetzt.
11. Bei der Tarifstelle 8.2.8.1.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „90“ durch die Zahl „200“ ersetzt.
12. Bei der Tarifstelle 8.2.8.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „75“ durch die Zahl „55“ ersetzt.
13. Die Tarifstellen 8.2.8.4 und 8.2.8.6 werden gestrichen.
14. Die bisherige Tarifstelle 8.2.8.5 wird Tarifstelle 8.2.8.4. Bei ihr wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „550“ durch die Zahl „600“ ersetzt.
15. Die bisherige Tarifstelle 8.2.8.7 wird Tarifstelle 8.2.8.5. Bei ihr wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „65“ durch die Zahl „120“ ersetzt.
16. Die bisherige Tarifstelle 8.2.8.8 wird Tarifstelle 8.2.8.6. Bei ihr wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „80“ durch die Zahl „130“ ersetzt.
17. Die bisherige Tarifstelle 8.2.8.9 wird Tarifstelle 8.2.8.7. Bei ihr wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „70“ durch die Zahl „130“ ersetzt.
18. Nach der Tarifstelle 8.2.8.7 (neu) wird folgende neue Tarifstelle 8.2.8.8 eingefügt:

„8.2.8.8 Fortbildungslehrgang für Gewässerwarte	130“
---	------
19. Die Tarifstellen 10.4.1 und 10.4.2 erhalten folgende Fassung:

„10.4.1 Entscheidung über die Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke, einer Krankenhaus-, Zweig- oder Notapotheke nach dem Gesetz über das Apothekenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993) in der jeweils geltenden Fassung.....	1 200
--	-------

- 10.4.2 Entscheidung über die Genehmigung zur Verwaltung einer Apotheke nach § 13 Abs. 1 Buchstabe b) des Gesetzes über das Apothekenwesen 300“
20. Bei der Tarifstelle 10.4.3 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
21. Bei der Tarifstelle 10.4.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „400“ durch die Zahl „250“ ersetzt.
22. Die Tarifstelle 10.4.5 erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:
„Besichtigung einer Apotheke durch die Kreise und kreisfreien Städte“
23. Die Tarifstellen 10.4.6 und 10.4.7 erhalten folgende Fassung:
- | | | |
|---------|---|-------------|
| „10.4.6 | Nachbesichtigung einer Apotheke durch die Kreise und kreisfreien Städte..... | 150 |
| 10.4.7 | Prüfung von Bauplänen bei Errichtung, Umbauten oder sonstigen wesentlichen Veränderungen der Betriebsräume von Apotheken..... | 50 bis 300“ |
24. Die Tarifstelle 10.4.8 erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:
„Entscheidung über die Fristverlängerung gemäß § 3 Nr. 4 des Gesetzes über das Apothekenwesen“
25. Die Tarifstelle 10.4.9 wird gestrichen.
26. Bei der Tarifstelle 10.5.1 Buchstabe b) werden in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „Erweiterung“ durch das Wort „Änderung“ und in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „200“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
27. Die Tarifstelle 10.5.8 erhält folgende Fassung:
- | | | |
|---------|---|-----------------|
| „10.5.8 | Besichtigung nach § 64 AMG zu überwachender Betriebe oder Einrichtungen (außer Besichtigung von Apotheken durch die Kreise und kreisfreien Städte)..... | 200 bis 50 000“ |
|---------|---|-----------------|
28. Nach der Tarifstelle 10.5.10 werden die folgenden neuen Tarifstellen 10.5.11 bis 10.5.13 eingefügt:
- | | | |
|----------|---|-----------------|
| „10.5.11 | Überwachung und Nachbesichtigung des Einzelhandels mit Arzneimitteln außerhalb von Apotheken..... | 50 bis 200 |
| 10.5.12 | Überwachung klinischer Prüfungen bei Ärztinnen und Ärzten | 50 bis 400 |
| 10.5.13 | Besichtigung im Rahmen des § 72 a AMG im Herstellungsland | 200 bis 50 000“ |
29. Die Tarifstelle 10.14.11.3 wird gestrichen.
30. Bei der Tarifstelle 15.1.6 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „40 bis 300“ durch die Zahlen „100 bis 400“ ersetzt.
31. Bei der Tarifstelle 15.1.7 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „30 bis 70“ durch die Zahlen „50 bis 100“ ersetzt.
32. Die Tarifstelle 15 a.1.7 wird gestrichen.
33. Bei der Tarifstelle 15 b werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366)“ durch die Wörter „19. Juni 1994 (GV. NW. S. 418)“ ersetzt.
34. Bei der Tarifstelle 15 b.4.1 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „105, 74, 55 und 38“ durch die Zahlen „116, 90, 70 und 54“ ersetzt.
35. Die Tarifstelle 15 b.4.2 wird gestrichen.
36. Bei den Tarifstellen 15 c.2 und 15 c.3 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „105, 74, 55 und 38“ jeweils durch die Zahlen „116, 90, 70 und 54“ ersetzt.
37. Bei der Tarifstelle 16.1.9.1.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „18“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
38. Bei der Tarifstelle 16.1.9.1.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „28“ durch die Zahl „31“ ersetzt.
39. Bei der Tarifstelle 16.1.9.1.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „35“ durch die Zahl „39“ ersetzt.
40. Bei der Tarifstelle 16.1.9.2.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „18“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
41. Bei der Tarifstelle 16.1.9.2.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „28“ durch die Zahl „31“ ersetzt.
42. Bei der Tarifstelle 16.1.9.2.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „35“ durch die Zahl „39“ ersetzt.
43. Bei der Tarifstelle 16.1.9.3.1.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „14“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

44. Bei der Tarifstelle 16.1.9.3.1.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „25“ durch die Zahl „28“ ersetzt.
45. Bei der Tarifstelle 16.1.9.3.2.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „18“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
46. Bei der Tarifstelle 16.1.9.3.2.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „30“ durch die Zahl „33“ ersetzt.
47. Bei der Tarifstelle 16.1.9.4.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „14“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
48. Bei der Tarifstelle 16.1.9.4.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „22“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
49. Bei den Tarifstellen 16.1.9.4.3 und 16.1.9.4.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „40“ jeweils durch die Zahl „44“ ersetzt.
50. Bei der Tarifstelle 16.1.9.4.5 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „58“ durch die Zahl „64“ ersetzt.
51. Bei der Tarifstelle 16.1.9.5.1.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „17“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
52. Bei der Tarifstelle 16.1.9.5.1.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „30“ durch die Zahl „33“ ersetzt.
53. Bei der Tarifstelle 16.1.9.5.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „17“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
54. Bei der Tarifstelle 16.1.9.5.3.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „70“ durch die Zahl „77“ ersetzt.
55. Bei der Tarifstelle 16.1.9.5.3.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „30“ durch die Zahl „33“ ersetzt.
56. Bei der Tarifstelle 16.1.9.5.3.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „14“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
57. Bei der Tarifstelle 16.1.9.5.4.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „23“ durch die Zahl „26“ ersetzt.
58. Bei der Tarifstelle 16.1.9.5.4.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „50“ durch die Zahl „55“ ersetzt.
59. Bei der Tarifstelle 16.1.9.5.5.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „15“ durch die Zahl „17“ ersetzt.
60. Bei der Tarifstelle 16.1.9.5.5.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „22“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
61. Bei der Tarifstelle 16.1.9.5.6.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „10“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
62. Bei der Tarifstelle 16.1.9.5.6.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „14“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
63. Bei der Tarifstelle 16.1.9.5.7.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
64. Bei der Tarifstelle 16.1.9.5.7.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „21“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
65. Bei der Tarifstelle 16.1.9.5.8 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „50“ durch die Zahl „55“ ersetzt.
66. Bei der Tarifstelle 16.1.9.5.9 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „12“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
67. Bei der Tarifstelle 16.1.9.5.10 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „17“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
68. Bei der Tarifstelle 16.1.9.6.1.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „21“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
69. Bei der Tarifstelle 16.1.9.6.1.1.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
70. Bei der Tarifstelle 16.1.9.6.2.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „14“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
71. Bei der Tarifstelle 16.1.9.6.3.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „35“ durch die Zahl „39“ ersetzt.
72. Bei der Tarifstelle 16.1.9.6.3.1.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
73. Bei der Tarifstelle 16.1.9.6.4.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „14“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

74. Die Tarifstelle 16.7.1.2.6.1 erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:

„Vorgeschriebene Mindestkontrollen von Betrieben gemäß EU-Richtlinien 77/93/EWG vom 21. Dezember 1976 und 91/683/EWG vom 19. Dezember 1991 bzw. Pflanzenbeschau-Verordnung vom 25. Juli 1994 (Pflanzenbestände, Warenbücher)“

75. Bei der Tarifstelle 16.7.1.3.2 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „bzw. Pflanzenbeschau-Verordnung vom 25. Juli 1994“ angefügt.

76. Bei der Tarifstelle 16.10.3.2 werden in der Spalte „Gebühr“ unter Buchstabe a) die Zahlen „60 bis 75“ durch die Zahl „80“ und unter Buchstabe b) die Zahlen „30 bis 50“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

77. Die Tarifstelle 16.10.4 erhält folgende Fassung:

„16.10.4	Genehmigung zum Anbieten und Abgeben von eingeführtem Samen von	
a)	Bullen (Prüfeinsatz)	80
b)	Bullen (Vererber Einsatz)	300
c)	Ebern	50
d)	Hengsten	300“

78. Bei der Tarifstelle 16.10.6 wird in der Spalte „Gebühr“ unter Buchstabe b) die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

79. Bei der Tarifstelle 16.10.7 wird in der Spalte „Gebühr“ unter Buchstabe b) die Zahl „50“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

80. Bei der Tarifstelle 16.10.9.1 wird in der Spalte „Gebühr“ unter Buchstabe c) die Zahl „400“ durch die Zahl „500“ ersetzt.

81. Bei der Tarifstelle 16.10.a.1.2 werden in der Spalte „Gebühr“ unter Buchstabe a) die Zahlen „400 bis 1000“ durch die Zahlen „500 bis 1500“ und unter Buchstabe b) die Zahlen „400 bis 800“ durch die Zahlen „400 bis 1500“ ersetzt.

82. Nach der Tarifstelle 16.13.12 werden folgende neue Tarifstellen 16.14 und 16.14.1 eingefügt:

„16.14	Entscheidungen nach der Milchgarantiemengen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1994 (BGBl. I S. 586)	
16.14.1	Entscheidung über den Antrag auf Bescheinigung nach § 9.	100 bis 300“

83. Bei der Tarifstelle 16.a.1.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „500“ durch die Zahlen „700 bis 2000“ ersetzt.

84. Bei der Tarifstelle 16.a.1.2 wird in der Spalte „Gebühr“ unter Buchstabe a) die Zahl „400“ durch die Zahlen „600 bis 2000“ und unter Buchstabe b) die Zahl „300“ durch die Zahlen „500 bis 1000“ ersetzt.

85. Bei der Tarifstelle 16.a.1.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „300“ durch die Zahlen „500 bis 1200“ ersetzt.

86. Die Tarifstelle 16.a.1.4 erhält folgende Fassung:

„16.a.1.4	Entscheidung über die Anerkennung von Betrieben für die Herstellung von Mischfuttermitteln	
a)	bei der erstmaligen Entscheidung	500 bis 2 000
b)	bei erneuter Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen aufgrund technischer oder personeller Änderungen	200 bis 1 000“

87. Bei der Tarifstelle 16.a.2 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „150 bis 750“ durch die Zahlen „200 bis 1000“ ersetzt.

88. Bei der Tarifstelle 16.a.13 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „200“ durch die Zahlen „70 bis 400“ ersetzt.

89. Bei der Tarifstelle 16.a.14 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „70“ durch die Zahlen „70 bis 400“ ersetzt.

90. Die Tarifstelle 18.4 erhält folgende Fassung:

„18.4	Einsatz von Polizeikräften aufgrund einer Alarmierung durch eine Überfall- und Einbruchmeldeanlage; die Gebührenpflicht besteht nicht, wenn – abgesehen von der Alarmgebung der Anlage – Anhaltspunkte für eine Straftat festgestellt werden	170
	Anmerkung:	
	Gebührenschildner ist	
	– bei Anlagen, die an eine Zentrale für Gefahrenmeldungen/Gefahrenmeldeanlagen angeschlossen sind, das Unternehmen, das die Zentrale betreibt,	

- bei Anlagen, die nicht an eine Zentrale angeschlossen sind, der Anlagenbetreiber,
- bei kombinierten Anlagen das Unternehmen, das die Zentrale betreibt, wenn durch sie zuerst die Polizei benachrichtigt wurde, in den übrigen Fällen der Anlagenbetreiber.

Diese Gebührenregelung gilt nicht für Einsätze der Polizei aufgrund von Alarmierungen durch eine Überfall- und Einbruchmeldeanlage mit Anschluß an die Polizei (RdErl. d. Innenministers v. 6. 7. 1987 – SMBl. NW. 20525 –).

91. Nach der Tarifstelle 18.4 wird folgende neue Tarifstelle 18a eingefügt:
 „18a Ordnungsrechtliche Angelegenheiten“
92. Die bisherigen Tarifstellen 18 a, 18 a.1, 18 a.2 und 18 a.3 werden Tarifstellen 18 a.1, 18 a.1.1, 18 a.1.2 und 18 a.1.3.
93. Bei der Tarifstelle 21.1.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „500“ durch die Zahl „1500“ ersetzt.
94. Bei der Tarifstelle 21.1.4 werden in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „Höchstgebühr“ und in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „2000“ gestrichen.
95. Bei der Tarifstelle 21.1.5 wird in der Spalte „Gebühr“ die Angabe „15%“ durch die Angabe „20%“ ersetzt.
96. Nach der Tarifstelle 21.1.5 wird folgende neue Tarifstelle 21.1.6 eingefügt:
 „21.1.6 Vorläufige Zulassung eines Fernlehrgangs durch die Zentralstelle nach § 12 Abs. 3 FernUSG..... 125% des Verkaufspreises“
97. Bei der Tarifstelle 23.3.1.6 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Wort „Herstellungsstätten“ die Wörter „und Abgabestellen“ eingefügt.
98. Nach der Tarifstelle 23.4.2.4 wird folgende neue Tarifstelle 23.4.2.5 eingefügt:
 „23.4.2.5 Entscheidung über die Ausstellung einer Bescheinigung über die Einhaltung der Grundsätze der Guten Herstellungspraxis nach § 13b der Tierimpfstoffverordnung vom 2. Januar 1978 (BGBl. I S. 15) in der jeweils geltenden Fassung..... 200 bis 20 000“
99. Bei der Tarifstelle 23.9.1.2 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „105, 74, 55 und 38“ durch die Zahlen „116, 90, 70 und 54“ ersetzt.
100. Die Tarifstelle 24.3.16.1 wird gestrichen.
101. Die Tarifstellen 24.3.20 und 24.3.21 erhalten folgende Fassung:
 „24.3.20 Anerkennung von Sachverständigen (§ 33 Abs. 5 EBO/ESBO, § 18 Abs. 1 und 2 BOA), Anerkennung von Kesselprüfern (§ 19 Abs. 5 BOA), Anerkennung von Prüfern für Druckbehälter (§ 20 Abs. 6 BOA), Anerkennung von geeigneten Personen zur Abnahme der Probefahrt von Triebfahrzeugführern von Anschlußbahnen (§ 22 Abs. 2 BOA)..... 200
 24.3.21 Zulassung von Ausnahmen von Vorschriften der EBO, ESO, ESBO und BOA (§ 3 EBO, Abschnitt A Abs. 3 ESO, § 3 ESBO, § 3 Abs. 2 BOA)..... 200 bis 2 000“
102. Die Tarifstelle 27.1.1.1 wird wie folgt geändert:
 a) In der Spalte „Gegenstand“ werden nach dem Klammerzusatz die Wörter „und zu wesentlichen Änderungen (§ 8 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 GenTG)“ angefügt.
 b) In der Spalte „Gebühr“ wird die Zahl „3500“ durch die Zahl „5000“ ersetzt.
103. Die Tarifstelle 27.1.1.2 wird wie folgt geändert:
 a) In der Spalte „Gegenstand“ werden die Wörter „zu wesentlichen Änderungen (§ 8 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 GenTG) und“ durch das Wort „von“ ersetzt.
 b) In der Spalte „Gebühr“ werden die Zahlen „100 bis 3500“ durch die Zahlen „200 bis 5000“ ersetzt.
104. Nach der Tarifstelle 27.1.1.2 wird folgende neue Tarifstelle 27.1.1.3 eingefügt:
 „27.1.1.3 Nachträgliche Anordnung von Auflagen (§ 12 Abs. 10 in Verbindung mit § 19 Satz 3 GenTG)..... 150 bis 2 500“
105. Die bisherigen Tarifstellen 27.1.1.3 und 27.1.1.4 werden Tarifstellen 27.1.1.4 und 27.1.1.5.
106. Die Tarifstelle 27.1.2.1 erhält folgende Fassung:

„27.1.2.1 Entscheidung über die

- Genehmigung (§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 oder § 9 Abs. 2 GenTG),
- Teilgenehmigung (§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 GenTG),
- Genehmigung einer wesentlichen Änderung einer gentechnischen Anlage (§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 GenTG)
 - a) bei Anlagen mit Errichtungskosten (E)
 - bis zu 100 000 DM $200 + 0,008 \times (E)$
 - bis zu 1 000 000 DM $1\,000 + 0,005 \times (E - 100\,000)$
 - bis zu 100 000 000 DM $5\,500 + 0,003 \times (E - 1\text{ Mio.})$
 - über 100 000 000 DM $302\,500 + 0,0025 \times (E - 700\text{ Mio.})$
 - mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 22 GenTG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre
- b) bei bestehenden Anlagen (insbesondere Umwidmungen von Laboratorien zu gentechnischen Anlagen) .. 200 bis 10 000
- c) wenn ausschließlich die Regelung des Betriebes Gegenstand einer Teil- oder Änderungsgenehmigung ist 300 bis 4 000

Zusatz:

Wird in einem Genehmigungsverfahren ein Anhörungsverfahren (§ 18 Abs. 1 GenTG) durchgeführt, erhöht sich die Gebühr nach Buchstabe a) bis c) für jeden Tag, an dem Erörterungen stattgefunden haben um 2 000

Anmerkungen:

1. Errichtungskosten (E) sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der (Teil-, Änderungs-) Genehmigung errichtet werden dürfen, einschl. Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der (Teil-, Änderungs-) Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung.
2. Ergehen mehrere Teilgenehmigungen, ist jede gesondert abzurechnen.
3. Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise und für Bauzustandsbesichtigungen werden von den Bauaufsichtsbehörden gesondert erhoben.
4. Reisekosten von Angehörigen der Genehmigungsbehörde oder der Behörden, die durch die Genehmigungsbehörde beteiligt werden, gelten als in die Gebühr einbezogen. Satz 1 gilt nicht für Auslandsdienstreisen.“

107. Bei der Tarifstelle 27.1.2.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „3500“ durch die Zahl „5000“ ersetzt.

108. Nach der Tarifstelle 27.1.2.2 wird folgende neue Tarifstelle 27.1.2.3 eingefügt:

„27.1.2.3 Nachträgliche Anordnung von Auflagen (§ 19 Satz 3 GenTG) 150 bis 2 500“

109. Die bisherige Tarifstelle 27.1.2.3 wird Tarifstelle 27.1.2.4.

110. Bei der Tarifstelle 27.2.2 werden in der Spalte „Gegenstand“ im Klammerzusatz nach „Abs. 3“ die Wörter „Satz 1“ eingefügt.

111. Nach der Tarifstelle 27.2.2 wird folgende neue Tarifstelle 27.2.3 eingefügt:

„27.2.3 Entscheidung über die Beschränkung des Nachweises der erforderlichen Sachkunde für festgelegte Arbeiten (§ 15 Abs. 3 Satz 2 GenTSV) 100 bis 200“

112. Die bisherigen Tarifstellen 27.2.3 bis 27.2.6 werden Tarifstellen 27.2.4 bis 27.2.7.

113. Die Tarifstelle 28.1.7 wird gestrichen.

114. Die Tarifstellen 28.2 bis 28.2.2.8 werden durch die folgenden neuen Tarifstellen 28.2 bis 28.2.2.8 ersetzt:

„28.2 Abfallrechtliche Angelegenheiten

- 28.2.1 Amtshandlungen nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in der jeweils geltenden Fassung
- 28.2.1.1 Entscheidung über die Übertragung der Pflichten der Entsorgungsträger i. S. der §§ 15, 17 und 18 auf einen Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG) 1 000 bis 10 000
- 28.2.1.2 Entscheidung über die Übertragung der Erzeuger- und Besitzerpflichten auf Verbände (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) 1 000 bis 10 000
- 28.2.1.3 Übertragung der Erzeuger- und Besitzerpflichten auf Einrichtungen der Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) 1 000 bis 10 000
- 28.2.1.4 Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen, im Einzelfall Abfälle außerhalb einer Abfallanlage zu behandeln, zu lagern oder abzulagern (§ 27 Abs. 2 KrW-/AbfG) 100 bis 4 000
- 28.2.1.5 Anordnung auf Antrag eines zur Abfallentsorgung Verpflichteten, diesem die Mitbenutzung einer Abfallbeseitigungsanlage zu gestatten (§ 28 Abs. 1 KrW-/AbfG), gegebenenfalls einschließlich der Festsetzung eines Entgeltes für die Mitbenutzung 200 bis 10 000
- 28.2.1.6 Entscheidung über die Übertragung der Abfallentsorgung von Entsorgungsträgern auf den Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage (§ 28 Abs. 2 KrW-/AbfG) 1 000 bis 10 000
- 28.2.1.7 Anordnung auf Antrag eines Beseitigungspflichtigen, die Beseitigung von Abfällen in freigelegten Bauen oder innerhalb eines zur Mineralgewinnung genutzten Grundstücks zu dulden (§ 28 Abs. 3 KrW-/AbfG) 500 bis 10 000
- 28.2.1.8 Entscheidung über die Planfeststellung für Deponien (§ 31 Abs. 2 KrW-/AbfG)
- a) Errichtung und Betrieb von Deponien je Kubikmeter nutzbaren Volumens 0,03 bis 0,07
mindestens 7 500
- b) Wesentliche Änderung einer Deponie oder ihres Betriebes 0,03 bis 0,05 je m³ neuen Volumens
- Falls eine wesentliche Erhöhung des Volumens nicht beantragt ist, sondern andere wesentliche Änderungen erfolgen sollen 0,75 bis 1,25 v.H. der Kosten der Änderung
- Der Gebührensatz nach Buchstabe a) ermäßigt sich, wenn die Errichtung sich auf ein nutzbares Volumen von mehr als 500 000 m³ bezieht
- für das 500 000 m³ übersteigende Volumen auf ein Fünftel,
 - für das 5 000 000 m³ übersteigende Volumen auf ein Zehntel
- Die Gebührensätze nach Buchstabe b) ermäßigen sich, wenn die Errichtung oder wesentliche Änderung mehr als 10 Millionen Deutsche Mark kostet
- für den 10 Millionen Deutsche Mark übersteigenden Betrag auf ein Fünftel,
 - für den 100 Millionen Deutsche Mark übersteigenden Betrag auf ein Zehntel.
- Anmerkungen:
- Etwaige Kosten der Prüfung der Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen Prüfingenieur für Baustatik sind als Auslagen zu erheben. In solchen Fällen bleibt bei der Berechnung der Kosten der Anlage die Rohbausumme der baulichen Anlage (vergleiche Tarifstelle 2.4), soweit sie der Gebührenberechnung für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise zugrunde gelegen hat, außer Ansatz; mindestens sind jedoch 75 v.H. der Gebühren zu Tarifstellen 28.2.1.8 Buchstaben a) oder b) zu erheben.
- 28.2.1.9 Entscheidung über die Genehmigung für Deponien (§ 31 Abs. 3 KrW-/AbfG)
- a) Errichtung und Betrieb unbedeutender Deponien je Kubikmeter nutzbaren Volumens 0,025 bis 0,04
mindestens 1 500
- b) Wesentliche Änderung einer Deponie oder ihres Betriebes 0,024 bis 0,04 je m³ neuen Volumens

Falls eine wesentliche Erhöhung des Volumens nicht beantragt ist, sondern andere wesentliche Änderungen erfolgen sollen		0,6 v.H. bis 1,1 v.H. der Kosten der Änderung
Gegebenenfalls sind die beiden letzten Sätze zu Tarifstelle 28.2.1.8 über die Degression der Gebühren entsprechend anzuwenden.		
Anmerkung zu den Tarifstellen 28.2.1.8 und 28.2.1.9: Reisekosten von Angehörigen der Genehmigungsbehörde oder der Behörden, die durch die Genehmigungsbehörde beteiligt werden, gelten als in die Gebühr einbezogen. Satz 1 gilt nicht für Auslandsdienstreisen.		
28.2.1.10	Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie sowie für die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes (§ 33 KrW-/AbfG)	$\frac{1}{3}$ der Gebühr für die Hauptentscheidung
28.2.1.11	Entscheidung über die Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte (§ 50 KrW-/AbfG)	250 bis 5 000
28.1.2.12	Entscheidung über die Zustimmung zum Überwachungsvertrag (§ 52 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 14a der Entsorgungsfachbetriebsverordnung)	200 bis 10 000
28.2.1.13	Entscheidung über die Anerkennung einer Entsorgungsgemeinschaft (§ 52 Abs. 3 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 11 der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie)	200 bis 10 000
28.2.2	Amtshandlungen nach dem Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250) in der jeweils geltenden Fassung, der Altölverordnung (AltölV) vom 27. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung und der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912) in der jeweils geltenden Fassung	
28.2.2.1	Entscheidung über die Genehmigung zum Verbringen von Abfällen in das Gebiet eines verbindlichen Abfallplanes (§ 19 LAbfG)	100 bis 1 000
28.2.2.2	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 22 Abs. 4 LAbfG)	60 bis 600
28.2.2.3	Entscheidung über die Zulassung der Enteignung zugunsten Privater zur Abfallentsorgung Verpflichteter (§ 23 Abs. 1 LAbfG)	800 bis 20 000
28.2.2.4	Entscheidung über die Zustimmung zur Inbetriebnahme einer Abfallentsorgungsanlage vor der abfalltechnischen Schlußabnahme (§ 24 Abs. 1 Satz 2 LAbfG)	100 bis 1 200
28.2.2.5	Entscheidung über die Zulassung der Selbstüberwachung durch den Anlagenbetreiber (§ 25 Abs. 1 Satz 2 LAbfG) .	500 bis 5 000
28.2.2.6	Entscheidung über die Befreiung von der Pflicht zur Selbstüberwachung (§ 25 Abs. 3 LAbfG)	200 bis 3 000
28.2.2.7	Erstellung von Gutachten, schriftliche Beratungen, Laborbegutachtungen im Rahmen der Zulassung von Untersuchungsstellen zur Selbstüberwachung nach § 25 LAbfG durch das Landesumweltamt sowie die Zulassung von Untersuchungsinstituten im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 25 LAbfG durch die Bezirksregierung	nach der Dauer der Amtshandlung
je angefangene Stunde		
	– für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	116
	– für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	90
	– für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte	70
	– für Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte oder Arbeiterinnen und Arbeiter	54
Sonstige Kosten (z. B. Reisekosten, Materialkosten) werden gesondert berechnet.		
28.2.2.8	Teilnahme an Ringversuchen des Landesumweltamtes im Rahmen der Zulassung nach § 25 Abs. 1 LAbfG, § 5 Abs. 2 der Altölverordnung (in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der §§ 5a, 5b, 30 des Abfallgesetzes	

und der Altölverordnung) und § 3 der Klärschlammverordnung (in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Klärschlammverordnung).....

70 pro Untersuchungsparameter und zu untersuchender Probe, mindestens jedoch insgesamt 420“

115. Nach der Tarifstelle 28.2.2.8 wird folgende neue Tarifstelle 28.2.2.8a eingefügt:

„28.2.2.8a Durchführung von Laborbegutachtungen sowie die Anerkennung von Untersuchungsstellen durch das Landesumweltamt im Rahmen des § 3 der Klärschlammverordnung (in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Klärschlammverordnung).....	nach der Dauer der Amtshandlung
je angefangene Stunde	
– für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte.....	116
– für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte.....	90
– für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte.....	70
– für Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte oder Arbeiterinnen und Arbeiter.....	54
Sonstige Kosten (z. B. Reisekosten, Materialkosten) werden gesondert berechnet.“	

116. Die Tarifstellen 28.2.2.12 bis 28.2.2.14 werden gestrichen.

117. Nach der Tarifstelle 28.2.2.15 werden die folgenden neuen Tarifstellen 28.2.3 bis 28.2.5 eingefügt:

„28.2.3 Amtshandlungen nach der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV)	
28.2.3.1 Entscheidung über die Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung und Übersendung des Originals des Entsorgungsnachweises an den Abfallerzeuger.....	50 bis 4 000
28.2.3.2 Entscheidung über die Bestätigung der Zulässigkeit der Sammelentsorgung und Übersendung des Originals des Sammelentsorgungsnachweises an den Abfallbeförderer.....	100 bis 10 000
28.2.3.3 Entscheidung über die Freistellung des Abfallentsorgers von der Bestätigung des Entsorgungsnachweises.....	100 bis 20 000
28.2.3.4 Anordnung gegenüber dem Abfallerzeuger zur Einholung der Bestätigung des Entsorgungsnachweises.....	20 bis 1 000
28.2.3.5 Anordnung gegenüber dem Abfallentsorger, Abfälle nur nach vorhergehender Bestätigung des Entsorgungsnachweises anzunehmen.....	20 bis 1 000
28.2.4 Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen nach der Transportgenehmigungsverordnung.....	100 bis 2 000
28.2.5 Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung.....	100 bis 2 000“

118. Bei der Tarifstelle 30.5 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „500“ durch die Zahl „1000“ ersetzt.

119. Bei der Tarifstelle 31 werden in der Spalte „Gebühr“ unter Buchstabe a) die Zahl „5“ durch die Zahl „20“ und unter Buchstabe b) die Zahlen „5 bis 200“ durch die Zahlen „20 bis 500“ ersetzt.

120. Die Anlage 5 zum Gebührentarif wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt A Abs. 2 werden die Zahlen „105, 74, 55 und 38“ durch die Zahlen „116, 90 70 und 54“ ersetzt.
- b) Die Tarifstelle 72 erhält folgende Fassung:

„72 Durchführung von „Dioxin“- und „Furan“-Analysen (2, 3, 7, 8-TCDD; 2, 3, 7, 8-TCDF; alle weiter chlorierten 2, 3, 7, 8-PCDD und alle weiter chlorierten 2, 3, 7, 8-PCDF sowie summarische Bestimmungen der einzelnen Gruppen der TCDD-OCDD und TCDF-OCDF).....	3 000“
---	--------
- c) Die Tarifstellen 72a bis 72d werden gestrichen.

Artikel II

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten die neuen Tarifstellen 28.2 bis 28.2.2.8 und die Streichung der Tarifstellen 28.2.2.12 bis 28.2.2.14 mit Wirkung vom 7. Oktober 1996 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. September 1996

(L. S.)

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Franz-Josef Kniola

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

– GV. NW. 1996 S. 360.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359